

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. Juli 2017

Nr. 76/2017

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmungen
der Masterprüfungsordnung
für den**

**Masterstudiengang
Roads to Democracies –
Historical and Contemporary Perspectives
on Politics and Culture**

**der
Universität Siegen**

Vom 6. Juli 2017

**Fachspezifische Bestimmungen der
Masterprüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Roads to Democracies –
Historical and Contemporary Perspectives
on Politics and Culture
der
Universität Siegen**

Vom 6. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgenden Fachspezifischen Bestimmungen erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Studieninhalte und Studienmodelle
- § 4 Ziele und Berufsfelder

II. Studieninhalte

- § 5 Module
- § 6 Auslandsaufenthalt
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienverlaufspläne
- § 9 Praktikum
- § 10 Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Bewertung, Bildung der Noten
- § 13 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 14 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 15 Anwendung und Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 12. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung das Masterstudium Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture an der Universität Siegen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture ist ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in einem der beteiligten Fächer – Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie – oder in einem vergleichbaren Studienfach, der in der Regel mindestens mit der Note "gut" (2,5) bewertet wurde.
- (2) Für das Studium des Masterstudienganges Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture müssen Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden.

§ 3

Studieninhalte und Studienmodelle

- (1) Der Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture ist ein forschungsorientierter, internationaler und interdisziplinärer Studiengang der Fächer Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie. Mit ausgewählten ausländischen Partneruniversitäten besteht innerhalb des Studienganges eine Zusammenarbeit im Rahmen von Mobilitätsfenstern.
- (2) Der Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture kann im forschungsorientierten Studienmodell studiert werden:
 - Das forschungsorientierte Studienmodell umfasst 9 Module (81 LP). Hinzu kommen ein Praktikum sowie die Masterprüfung (bestehend aus der Masterarbeit mit 25 LP und der mündlichen Prüfung mit 5 LP).

§ 4

Ziele und Berufsfelder

- (1) Ziel des Studienganges ist es, die Studierenden mit analytischen Konzepten und theoretischem Wissen vertraut zu machen, die es erlauben, die Zusammenhänge zwischen institutionellen Strukturen, politischen Prozessen und den kulturellen und sozialen Grundlagen von Demokratien zu erkennen, zu erklären und zu reflektieren. Die Studierenden sollen ein breites Verständnis demokratischer Prozesse aus historischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive entwickeln, um auf dieser Grundlage aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen auf nationaler und supranationaler Ebene bewerten zu können.
- (2) Die Unterrichtssprache des Studienganges ist Englisch. Im Bereich der Additional and Practical Modules (APM) können auch Veranstaltungen in anderen Sprachen besucht werden.
- (3) Der Studierendenaustausch ist ein wichtiger Bestandteil des Masterstudienganges. Studierenden wird daher dringend empfohlen, ein Semester an einer der Partneruniversitäten zu verbringen. Das Auslandssemester soll den fachwissenschaftlichen und persönlichen Austausch über Ländergrenzen hinweg fördern und den Studierenden ermöglichen, neue Inhalte, Methoden und Ansätze kennenzulernen.

- (4) Der Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture befähigt Absolventinnen und Absolventen bei entsprechendem Abschluss zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion in den beteiligten Fächern Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie sowie im Promotionsfach Kulturwissenschaften.
- (5) Der Studiengang befähigt zu verantwortlichen Tätigkeiten in den folgenden Tätigkeitsfeldern: Internationale und zwischenstaatliche Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, öffentliche und private Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Institutionen im Kulturbereich, Verlage, Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation, Parteien, Verbände, politische und kulturelle Stiftungen und andere privatrechtliche Organisationen, internationale und international ausgerichtete Unternehmen.

II. Studieninhalte

§ 5

Module

- (1) Der Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture umfasst folgende Module (Details siehe Modulhandbuch).

Modul-Nr.	Modultitel	SL ¹	PL ²	FS ³	SWS	LP ⁴
INT	Introductory Module	2	1	1	4	9
INT 1.1	Theories of Democracy	1	-	1	2	3
INT 1.2	Methods in History and Social Sciences	1	-	1	2	3
INT 1.3	Modulabschlussprüfung	-	1	1	-	3
MET	Empirical Research on Democracy	2	1	2	4	9
MET 1.1	Methodology and Methods	1	-	2	2	3
MET 1.2	Research Seminar	1	-	2	2	3
MET 1.3	Modulabschlussprüfung	-	1	2	-	3
TM 1	Actors and Institutions in historical and contemporary perspective	2	1	1	4	9
TM 1.1	Historical Foundations of Democracy	1	-	1	2	3
TM 1.2	Actors and Institutions of Democracy	1	-	1	2	3
TM 1.3	Modulabschlussprüfung	-	1	1	-	3
TM 2	Political Cultures and the Public Sphere: Past and Present	2	1	2	4	9
TM 2.1	Comparative Analysis of Political Cultures	1	-	2	2	3
TM 2.2	Public Sphere and the Media	1	-	2	2	3
TM 2.3	Modulabschlussprüfung	-	1	2	-	3
TM 3	Global and Transnational Processes: Past and Present	2	1	3	4	9
TM 3.1	Processes of Democratization	1	-	3	2	3
TM 3.2	Global and Regional Governance	1	-	3	2	3
TM 3.3	Modulabschlussprüfung	-	1	3	-	3
TM 4	Democracies in Comparative Perspective	2	1	3	4	9
TM 4.1	Public Policies in International Comparison	1	-	3	2	3
TM 4.2	Comparative Analysis of Conflicts and Conflict Resolution	1	-	3	2	3
TM 4.3	Modulabschlussprüfung	-	1	3	-	3

¹ Studienleistung
² Prüfungsleistung
³ Fachsemester
⁴ Leistungspunkte

(Fortsetzung)						
Modul-Nr.	Modultitel	SL ¹	PL ²	FS ³	SWS	LP ⁴
TM 5⁵	Roads to Democracies – Thematic Module Abroad	k.A. ⁶	k.A. ⁶	3	k.A. ⁶	18
MM 1	Master Thesis Module 1	3	-	2-3	3	9
MM 1.1	Thesis Forum I (Individuelle Betreuung oder Colloquium)	1	-	2	1	3
MM 1.2	Thesis Forum II (Individuelle Betreuung oder Colloquium)	1	-	3	1	3
MM 1.3	Modulabschlussprüfung	1	-	3	1	3
MM 2	Master Examination	-	2	4	-	30
MM 2.1	Master Thesis	-	1	4	-	25
MM 2.2	Master Thesis Presentation	-	1	4	-	5
APM 1	Additional Special Studies	3	-	1-3	6	9
APM 1.1	Additional Special Studies in Social Sciences and Humanities I	1	-	1-3	2	3
APM 1.2	Additional Special Studies in Social Sciences and Humanities II	1	-	1-3	2	3
APM 1.3	Additional Special Studies in Social Sciences and Humanities III	1	-	1-3	2	3
APM 2	Transferable Skills	3	-	1-3	6	9
APM 2.1	Transferable Skills in Social Sciences and Humanities I	1	-	1-3	2	3
APM 2.2	Transferable Skills in Social Sciences and Humanities II	1	-	1-3	2	3
APM 2.3	Transferable Skills in Social Sciences and Humanities III	1	-	1-3	2	3
	Internship	1	-	2	-	9
Total				1-4		120

- (2) Es müssen die Module INT, MET, TM 1, TM 2, TM 3, TM 4, MM 1, MM 2, APM 1 und APM 2 sowie das Praktikum (Internship) studiert werden.
- (3) Bei einem Auslandsaufenthalt an einer der Partneruniversitäten ersetzt TM 5 die Module TM 3 und TM 4. Hinzu kommen die Modulelemente MM 1.2, MM 1.3, APM 2.2 und APM 2.3, die ebenfalls im Ausland absolviert werden.
- (4) Wird kein Auslandsaufenthalt absolviert, müssen die Module TM 3 und TM 4 an der Universität Siegen erfolgreich absolviert werden sowie die Modulelemente MM 1.2, MM 1.3, APM 2.2 und APM 2.3.

§ 6

Auslandsaufenthalt

- (1) In der Regel werden drei Semester an der Universität Siegen und ein Semester an einer der beteiligten Partneruniversitäten absolviert. Für das Auslandssemester ist das dritte Semester vorgesehen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Studierende das gesamte Studium an der Universität Siegen absolvieren. Die Studienverlaufspläne (§ 8) geben weitere Informationen zu den beiden Studienvarianten.
- (2) In begründeten Fällen kann ein Auslandsaufenthalt auch im vierten Semester erfolgen.

¹ Studienleistung

² Prüfungsleistung

³ Fachsemester

⁴ Leistungspunkte

⁵ Das Modul wird von Studierenden belegt, die im dritten Semester an einer Partneruniversität studieren. Das Curriculum wird in Abstimmung der Programmkoordinatoren mit der Partneruniversität erstellt. Es ersetzt TM 3 und TM 4.

⁶ Abhängig von den Vorgaben der jeweiligen ausländischen Partneruniversität.

- (3) Es sind mindestens 60 Leistungspunkte an der Universität Siegen zu erwerben.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In jedem Modulelement muss eine Studienleistung im Umfang von 3 Leistungspunkten (LP) erbracht werden. Für die Erbringungsformen der Studienleistung siehe § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen. Die Lehrenden geben zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Form die Studienleistung zu erbringen ist.
- (2) Pro Modul muss eine (dem Modul zugeordnete) Prüfungsleistung (3 LP) erbracht werden. Ausnahmen bilden hierbei die Module APM 1 und APM 2, in denen drei Studienleistungen erbracht werden müssen. Für die Erbringungsformen der Prüfungsleistung siehe § 8 Absatz 8 der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen. Die Form der Prüfungsleistung richtet sich nach den zu prüfenden Kompetenzen. Die konkreten Prüfungsformen für jedes Modul sind im Modulhandbuch festgelegt und werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Für die Leistungserbringung im Modul TM 5 gelten die Bestimmungen der jeweiligen Partneruniversität. Im Modul TM 5 sind an einer der Partneruniversitäten Leistungen im Umfang von 18 LP zu erbringen. Näheres wird im Learning Agreement für jeden Studierenden individuell und in Abhängigkeit von der gewählten Partneruniversität festgelegt. Für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen gelten die Prüfungsbestimmungen der jeweiligen Partneruniversität. Bei termingebundenen Prüfungen, die im Ausland stattfinden, legt die jeweilige Partneruniversität die Prüfungstermine fest.

§ 8

Studienverlaufspläne

- (1) Die folgenden Studienverlaufspläne haben Empfehlungscharakter. Den Studierenden wird jedoch nahegelegt, diesen Plänen zu folgen.
- (2) Es sollte beachtet werden, dass im Durchschnitt pro Semester ca. 30 LP erworben werden, um das Studium in der Regelstudienzeit bei gleichbleibender Arbeitsbelastung abschließen zu können.
- (3) Der Studienverlaufsplän mit einem Auslandsaufenthalt sieht das Mobilitätsfenster für das dritte Semester vor.

Studienverlauf im Masterstudiengang

Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture.

Studien-jahr	Semester		Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture. (120 LP)				LP
			INT (9 LP)	TM 1 (9 LP)	APM 1 (9 LP)	APM 2.1 (3 LP)	
1	1	WiSe					30
	2	SoSe	MET (9 LP)	TM 2 (9 LP)	MM 1.1 (3 LP)		30
			Internship (9 LP)				

(Fortsetzung)							
Studien-jahr	Semester		Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture. (120 LP)				LP
2	3	WiSe ²	TM 3 (9 LP)	TM 4 (9 LP)	MM 1.2 (3 LP)	APM 2.2 (3 LP)	30
					MM 1.3 (3 LP)	APM 2.3 (3 LP)	
	4	SoSe	Master Thesis (25 LP) Master Thesis Presentation (5 LP)				30

**Studienverlauf im Masterstudiengang
Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture (mit
Auslandsaufenthalt)**

Studien-jahr	Semester		Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture. (120 LP)				LP
1	1	WiSe	INT (9 LP)	TM 1 (9 LP)	APM 1 (9 LP)	APM 2.1 (3 LP)	30
	2	SoSe	MET (9 LP)	TM 2 (9 LP)	MM 1.1 (3 LP)		30
Internship (9 LP)							
2	3	WiSe ²	TM 5 (18 LP)	MM 1.2 (3 LP)	APM 2.2 (3 LP)	30	
				MM 1.3 (3 LP)	APM 2.3 (3 LP)		
	4	SoSe	Master Thesis (25 LP) Master Thesis Presentation (5 LP)				30

§ 9

Praktikum

Die Studierenden absolvieren ein mindestens achtwöchiges Pflichtpraktikum (vgl. dazu die Praktikumsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen).

§ 10

Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 72 LP des gesamten Studiums erreicht hat. Zudem müssen die Module INT, MET und die Modulelemente MM 1.1 und MM 1.2 abgeschlossen sein.

§ 11

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (Master Thesis mit 25 Leistungspunkten (LP) und einem Prüfungskolloquium (Master Thesis Presentation 5 LP). Das Prüfungskolloquium kann während des Bearbeitungszeitraumes oder der Begutachtungsphase der Masterarbeit stattfinden, ist aber spätestens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät, dass die Masterarbeit angenommen ist, durchzuführen.
- (2) Als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter können an den Partneruniversitäten tätige Lehrende bestellt werden, die an ihrer Hochschule das Prüfungsrecht für Prüfungen auf Masterebene innehaben und die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Satz 2 HG NRW erfüllen.
- (3) Die Master Thesis sowie die Master Thesis Presentation müssen in englischer Sprache abgefasst bzw. durchgeführt werden. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet auf Antrag der Fachliche Prüfungsausschuss.
- (4) Die Master Thesis Presentation wird in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern als Einzelprüfung durchgeführt, die bereits als Gutachterinnen und Gutachter mit der Betreuung der Masterthesis betraut waren.
- (5) Wenn Prüferinnen und Prüfer aus den beteiligten Partneruniversitäten beteiligt sind, ist die Durchführung mittels einer Videokonferenz zulässig, sofern keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist zu beteiligen. In diesem Fall muss neben der Prüferin oder dem Prüfer der Universität Siegen eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.
- (6) Die Masterthesis Presentation erstreckt sich auf die Inhalte der Masterthesis.

§ 12

Bewertung, Bildung der Noten

Während des Studiums im Ausland werden die Notensysteme der Partneruniversitäten verwendet. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes werden die Noten entsprechend den Vorgaben in § 17 Absatz 8 der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen übernommen oder umgerechnet.

§ 13

Masterzeugnis und Masterurkunde

Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 14

Diploma Supplement und Transcript of Records

Diploma Supplement und Transcript of Records werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 15

Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2017/2018 erstmalig in den Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2017/2018 im Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Fachspezifischen Bestimmungen zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Master of Arts-Studiengang „Roads to Democracy(ies) – an international Master’s programme in History, Political Science and Sociology“ vom 11. November 2014 (Amtliche Mitteilung 102/2014), die zuletzt geändert wurde durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master of Arts-Studiengang „Roads to Democracy(ies) – an international Master’s programme in History, Political Science and Sociology“ der Universität Siegen vom 24. Februar 2016 (Amtliche Mitteilung 16/2016), außer Kraft. Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 begonnen haben, können ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung noch bis zum 31. März 2021 weiterführen. Nach diesem Termin gelten die Fachspezifischen Bestimmungen der Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Roads to Democracies – Historical and Contemporary Perspectives on Politics and Culture der Universität Siegen in der jeweils geltenden Fassung uneingeschränkt.
- (2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät I - Philosophische Fakultät vom 2. November 2016 und 7. Juni 2017.

Siegen, den 6. Juli 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)